

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Antrag und Bericht zum Postulat betreffend Ausrückgebühren und Kostenauflegung für Einsätze der Stadtpolizei Winterthur, eingereicht von den Gemeinderäten R. Keller (SVP) und H. Iseli (EDU)

Antrag:

1. Vom Bericht des Stadtrates zum Postulat betreffend Ausrückgebühren und Kostenauflegung für Einsätze der Stadtpolizei Winterthur wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Das Postulat wird damit als erledigt abgeschrieben.

Bericht:

Am 4. Oktober 2010 reichten die Gemeinderäte Rolando Keller (SVP) und Herbert Iseli (EDU) mit 19 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern eine Motion mit folgendem Wortlaut ein, welche vom Grossen Gemeinderat am 7. November 2011 als Postulat an den Stadtrat überwiesen wurde:

„Gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz (PolG vom 23. April 2007) kann von der Verursacherin oder dem Verursacher eines Polizeieinsatzes, wenn diese oder dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat, Kostenersatz verlangt werden.

Die Stadt Winterthur soll vom Verursacher oder der Verursacherin, der oder die durch grobfahrlässiges oder gar vorsätzliches Handeln einen Polizeieinsatz hervorruft, eine entsprechende Einsatzgebühr erheben, die sich an den effektiven Einsatzkosten orientiert.

Namentlich sollen einer Person, die im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung einen solchen Polizeieinsatz herbeigeführt hat, nach Eintreten eines rechtskräftigen Urteils die effektiven Einsatzkosten auferlegt werden.

Die Einsatzgebühren sind nach Zeit- und Arbeitsaufwand festzulegen und dementsprechend insbesondere verrechenbare Stundenansätze zu bestimmen. Klar nicht verrechnet werden sollen hingegen Einsätze im Rahmen der sogenannten Grundversorgung (unter anderem Hilfeleistungen und polizeiliche Dienstleistungen), wo keine Grobfahrlässigkeit oder gar Vorsatz vorliegt. Die Grundversorgung und Dienstleistungen sollen in der bestehenden Form erhalten bleiben.

Der Stadtrat wird angehalten ein entsprechendes Reglement resp. Gebührenkatalog zu erstellen.

In der Schweiz liegen schon für verschiedene Polizeikorps solche Gebührenregeln vor, so unter anderem seit 2001 für die Kantonspolizei Basel-Landschaft und seit 2002 für die Kantonspolizei Appenzell Ausserrhodens.“

Der Stadtrat äussert sich dazu wie folgt:

Der Stadtrat begrüsst die mit dem Erlass des Zürcher Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (PolG) ausdrücklich normierte Regelung, wonach der Verursacherin oder dem Verursacher eines Polizeieinsatzes unter bestimmten, eng umschriebenen Voraussetzungen dessen Kosten auferlegt werden können. Mit dem seit 1. Juli 2009 in Kraft stehenden § 58 PolG steht nunmehr eine klare Rechtsgrundlage zur Verfügung, die es der Polizei ermöglicht, den ihr erwachsenden sicherheitspolizeilichen Aufwand in bestimmten Fällen nicht allein mit Steuergeldern zu finanzieren, sondern diesen – allenfalls auch teilweise – den eigentlichen Verursacherinnen und Verursachern aufzubürden und damit die steuerzahlende Bevölkerung zu entlasten.

Zu beachten gilt es indessen, dass gestützt auf diese Bestimmung im kantonalen Polizeigesetz lediglich die Kosten für *sicherheitspolizeiliche* Einsätze weiterverrechnet werden können; die Regelung der Kostenauflage für *strafprozessual* motivierte Einsätze hingegen richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung des Bundes vom 5. Oktober 2007 (Art. 422 ff. StPO) und der gestützt darauf erlassenen, kantonalen Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden vom 24. November 2010 (GebV StrV). Die im Postulat formulierte Anregung, es sollten einer Person, die im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung einen solchen Polizeieinsatz herbeigeführt hat, nach Eintreten eines rechtskräftigen Urteils die effektiven Einsatzkosten auferlegt werden, lässt sich demnach gestützt auf § 58 PolG nicht umsetzen; in solchen Fällen finden ausschliesslich die Regeln der StPO und der kantonalen GebV StrV Anwendung. Für eine ergänzende kommunale Regelung – wie im Postulat gewünscht – besteht in diesem Bereich kein Raum.

Möglich ist es indessen, von Verursacherinnen oder Verursachern Kostenersatz zu verlangen, die einen Polizeieinsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig auslösen, ohne sich dabei auch strafbar zu machen. Dies betrifft also jene Fälle, in welchen eine Kostenauflage gestützt auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung nicht in Frage kommt. Solche Konstellationen sind in der Praxis jedoch eher selten. Denkbar ist beispielsweise der Fall, wo jemand – ohne den Tatbestand der falschen Anschuldigung oder der Irreführung der Rechtspflege zu erfüllen – durch nicht ernst gemeinte Hilferufe und Schreie einen polizeilichen Grosseinsatz zur Rettung eines vermeintlichen Unfallopfers auslöst. In einem solchen Fall wäre zumindest zu prüfen, ob der Verursacherin oder dem Verursacher des Polizeieinsatzes nicht zumindest ein Teil der Kosten gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b PolG auferlegt werden müsste.

Von grösserer praktischer Bedeutung ist dagegen die in § 58 Abs. 1 lit. a PolG festgehaltene Regelung, wonach von der Veranstalterin oder dem Veranstalter eines Anlasses, welcher einen ausserordentlichen Polizeieinsatz erfordert, Kostenersatz verlangt werden kann. Gestützt auf diese Bestimmung kann zum Beispiel die Veranstalterin oder der Veranstalter eines stark kommerziell ausgerichteten Anlasses verpflichtet werden, polizeiliche Aufwendungen (etwa für eine umfangreiche Verkehrsregelung) zu übernehmen.

Zutreffend wird im Postulat indessen auch darauf hingewiesen, dass die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben über weite Strecken eine Staatsaufgabe darstellt, die aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren ist.

Gerne nimmt der Stadtrat die im Postulat enthaltene Anregung aber in diesem Sinn auf, dass er für die Stadtpolizei ein Gebührenreglement erlassen wird. Dieses Vorhaben stützt sich auch auf Art. 51 Abs. 1 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV), wonach für polizeiliche Massnahmen im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren zu erheben sind, die in einem stadträtlichen Erlass konkretisiert werden. Die Erarbeitung der dafür erforderlichen

Grundlagen ist verwaltungsintern bereits im Gang; insofern rennt der vorliegende parlamentarische Vorstoss im aktuellen Zeitpunkt offene Türen ein. Mit dem Erlass einer Gebührenordnung für die Stadtpolizei wird der Stadtrat im Speziellen auch bestrebt sein, dem berechtigten Anliegen einer verursachergerechten Weiterverrechnung polizeilicher Einsatzkosten in einer angemessenen Weise zu entsprechen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder